Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 272/2001

Sitzung vom 24. Oktober 2001

1622. Interpellation (Übergriffe ausländischer Staatsangehöriger auf Schweizer/Militärs)

Kantonsrat Laurenz Styger, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 3. September 2001 folgende Interpellation eingereicht:

In letzter Zeit häufen sich die Meldungen über gewalttätige Übergriffe ausländischer Staatsangehöriger auf Angehörige der Schweizer Armee (8. Juli 2001 Olten, 7. August 2001 Aarau und 12. August 2001 Payerne).

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wurden auch in unserem Kanton solche Übergriffe gemeldet, wenn ja wann, und warum wurden sie nicht publik gemacht?
- 2. Wie stellt sich unser Regierungsrat zu den oben genannten Vorfällen?
- 3. Hat der Regierungsrat prophylaktische Massnahmen getroffen, um solchen Zwischenfälle bei uns vorzubeugen?
- 4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag des VBS, dass Angehörige der Armee nur noch in Gruppen in den Ausgang gehen sollen?
- 5. Welches Konzept hat der Regierungsrat gegenüber der zunehmenden Ausländergewalt entwickelt?
- 6. Leisten unsere Gesetze dieser wachsenden Gewalt Genüge?
- 7. Sind unsere Gesetze nicht vielmehr für uns Schweizer geschaffen und nicht für gewalttätige Ethnien mit Tradition und Reaktionsweisen, die unsere Vorstellungen sprengen?
- 8. Was rät die Regierung den verunsicherten Bürgern?
- 9. Sind der Regierung Fälle von gewalttätigen Auseinandersetzungen bekannt, welche ihre Ursprünge im Herkunftsland haben und nur bei uns ausgetragen werden, weil unsere Gesetzgebung milder oder gar nicht für solche Fälle ausgelegt ist?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Laurenz Styger, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Unlängst wurden Vorfälle bekannt, bei denen ausländische Staatsangehörige Schweizer Militärpersonen in Prügeleien verwickelten. Auch im Kanton Zürich wurde ein Fall einer Auseinandersetzung zwischen ausländischen Jugendlichen und Militärpersonen verzeichnet. Solche Vorkommnisse geben vorab aus staatspolitischer Hinsicht Anlass zur Besorgnis, weil sie als Angriffe auf die Schweizer Armee als Institution aufgefasst werden können. Ob eine solche Beurteilung indessen den Tatsachen gerecht wird, wird im Rahmen der laufenden Ermittlungen zu klären sein. Bis darüber Klarheit vorliegt, sind die bekannt gewordenen Übergriffe ausländischer Staatsangehöriger auf Angehörige der Armee als Angriffe ausländischer Jugendlicher auf junge Erwachsene Schweizer Nationalität zu werten. Selbst dies stimmt bedenklich, da solche Übergriffe die in unserer Gesellschaft da und dort – und kürzlich mit den Ereignissen im Kanton Zug mit besonderer Virulenz – beobachtbare ansteigende Gewaltbereitschaft in Erinnerung rufen und aufzeigen, dass damit gesamthaft betrachtet auch eine zunehmende Brutalität verbunden ist.

Der Regierungsrat hat sich zur Problematik der zunehmenden Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft, insbesondere unter Jugendlichen, auch im Rahmen der Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 416/1999 und KR-Nr. 287/2000 geäussert. Er hat dort unter Hinweis auf verschiedene bundes- bzw. kantonsweit durchgeführte Präventionskampagnen Handlungsmöglichkeiten und Lösungsansätze im Hinblick auf verschiedene Formen von Gewalt aufgezeigt. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass vermehrte Berichterstattungen in den Medien über gewaltsame Handlungen von, unter und an Jugendlichen zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung und damit zu zusätzlichen Anzeigen geführt haben dürften. Zusätzlich zu beachten ist hier, dass die Öffentlichkeit und die Medien den durch ausländische Staatsangehörige verübten Delikten erfahrungsgemäss ein besonderes Augenmerk widmen. Diese Ausführungen haben auch heute noch uneingeschränkte Gültigkeit.

Die Wahrnehmung von Straftaten in der Bevölkerung richtet sich nicht nur nach der subjektiven Betroffenheit oder Beteiligung des Einzelnen. Geprägt wird sie auch von der tatsächlichen Deliktehäufigkeit und -dichte. Statistischen Untersuchungen, die sich mit diesen Fragen befassen, zeigen in diesem Zusammenhang klar auf, dass ausländische Staatsangehörige im Bereich Gewaltdelinquenz nicht nur als Verdächtige, sondern auch als Verurteilte im Vergleich zu schweizerischen Staatsangehörigen überdurchschnittlich oft in Erscheinung treten. Insbesondere verdient die Tatsache, dass gerade der Anteil der minderjährigen Tatverdächtigen ausländischer Nationalität in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist, besondere Beachtung. Es ist offenkundig, dass Teile der ausländischen Bevölkerung ein Verständnis von Gewalt haben, das nicht demjenigen entspricht, das in unserer Gesellschaft vorherrscht. Sie gehen daher auch anders mit Gewalt um. Diese Beobachtung beschränkt sich nicht auf Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs oder aus Krisen- oder Kriegsgebieten zugewandert sind und sich mit hiesigen Verhältnissen noch wenig oder gar nicht vertraut machen konnten. Sie gilt ebenso sehr auch für in der Schweiz geborene und seit längerem hier ansässige ausländische Staatsangehörige.

Vor diesem Hintergrund kommt allen Massnahmen, die eine bessere Integration ausländischer Staatsangehöriger in unsere Gesellschaft zum Ziel haben, besondere Bedeutung zu. Insbesondere ist nicht nur auf die wirtschaftliche, sondern auch auf die gesellschaftliche und kulturelle Integration ausländischer Staatsangehöriger in der Schweiz hinzuarbeiten. Der Regierungsrat hat gestützt auf das überwiesene Postulat KR-Nr. 279/1998 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ihm bis Ende 2001 einen Bericht zu einer umfassenden Ausländerpolitik für den Kanton Zürich vorlegen wird.

Anderseits sind diejenigen Instrumente, die das eidgenössische Ausländerrecht zur Verfügung stellt, um kriminelle Ausländer und Ausländerinnen aus unserem Land zu entfernen bzw. von unserem Land fernzuhalten, konsequent anzuwenden. Darüber hinaus setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass offensichtliche Vollzugsdefizite bei der Aus- und Wegweisung von in der Schweiz straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern oder abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern behoben werden.

An Angehörige der Armee gerichtete Empfehlungen des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sind an dieser Stelle nur insofern zu kommentieren, als sämtliche Anregungen und Verhaltensmassregeln, die darauf ausgerichtet sind, Konfliktsituationen zu verhindern bzw. gewaltfrei zu lösen oder Gewaltspiralen zu vermeiden, vorbehaltlos unterstützt werden. Dies gilt für alle erdenklichen Konflikte, mögen sie unter ausländischen Personen, unter Schweizerinnen und Schweizern oder zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen ausgetragen werden.

Im Bedarfsfall hingegen soll jede in ihrer physischen oder psychischen Integrität verletzte oder bedrohte Person Hilfe der zivilen Polizeikräfte anfordern können und erhalten. Obschon selbstverständlich, wurden die militärischen Schulkommandanten der im Kanton Zürich gelegenen Schulen als Folge der bekannt gewordenen Übergriffe auf Angehörige der Schweizer Armee eigens dahingehend orientiert. Ausserdem wurden die Patrouillen der Kantonspolizei, die auch der allgemeinen Verbrechensprävention dienen und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken sollen, angewiesen, auf sich im Ausgang befindende Militärpersonen ein besonderes Augenmerk zu werfen, um gegebenenfalls Hilfe leisten zu können.

Es bestehen keinerlei Anzeichen dafür, dass ausländische Staatsangehörige Gewaltstraftaten einzig deshalb in der Schweiz verüben, weil sie eine Bestrafung nach schweizerischen Recht anstreben. Ohnehin sind Befürchtungen, die in der schweizerischen Strafgesetzgebung vorgesehenen Strafandrohungen könnten gewaltsamen Übergriffen ausländischer Staatsangehörige auf Schweizerinnen und Schweizer nicht gerecht werden, fehl am Platz. Für eine einfache Körperverletzung kann eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren ausgefällt werden (Art. 123 Ziffer 1 Abs. 1 StGB, SR 311.0), und der Täter ist von Amtes wegen zu verfolgen, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht (Art. 123 Ziffer 2 Abs. 1 und Abs. 2 StGB).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi